



Erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Post-  
anstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung  
durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate  
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit  
angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet  
20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

# Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:  
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:  
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 45.

Neumark, den 7. November.

1885.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

№ 523.

### Klassensteuer-Veranlagung pro 1886/87.

Klassensteuer-  
Veranlagung  
pro 1886/87.

Die Personenstands-Aufnahme zur Klassensteuer-Veranlagung hat in den sämtlichen Ortschaften des hiesigen Kreises **am 16. November cr.** stattzufinden. Es darf kein anderer Tag dazu gewählt werden, damit nicht einzelne Personen oder Haushaltungen fortgelassen oder in verschiedenen Gemeinden doppelt aufgeführt werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände wollen sich baldigst in den Besitz der zur Anfertigung der Personenstandsliste, der Einkommens-Nachweisung und der Klassensteuer-Rolle erforderlichen, aus der hiesigen Köpke'schen Buchdruckerei zu beziehenden Formulare setzen.

Bei Anfertigung der Personenstandsliste ist zu beachten, daß nicht etwa, wie es in früheren Jahren vielfach geschehen, erst die Familienväter mit ihren Angehörigen und dann am Schlusse der Liste die sämtlichen Diensthöten zc. aufzuführen, sondern daß, wenn z. B. mit der Aufnahme des Personenstandes in dem Hause No. 1 begonnen, zunächst **alle** Bewohner dieses Hauses -- der Besitzer mit seinen Angehörigen zuerst und dann die Einwohner, das Gefinde zc. -- in die Liste einzutragen sind und dann mit der Aufnahme in dem Hause No. 2 zc. fortgefahren wird.

Nachdem die Personenstands-Aufnahme stattgefunden hat, ist **ungesäumt** mit Anfertigung der Einkommens-Nachweisungen vorzugehen. Letztere sind ebenso wie die später aufzustellende Klassensteuer-Rollen **zweifach** aufzustellen.

Bei Ausfüllung der einzelnen Kolonnen der Einkommens-Nachweisungen haben folgende Anordnungen Beachtung zu finden:

Auf Grund der Personenstandsliste und in derselben Reihenfolge wie in dieser werden zunächst unter Angabe der zum Hausstande gehörigen Personenzahl die Censiten eingetragen. In der ersten Colonne der Einkommens-Nachweisung ist die laufende Nummer der Einkommens-Nachweisung **pro 1886/87** (und nicht, wie es früher mehrfach geschehen, der vorjährigen Liste) einzutragen.

Die Diensthöten sind nicht als Familien-Angehörige anzusehen und müssen daher in der Einkommens-Nachweisung besonders aufgeführt werden.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt demnächst bei **sämtlichen** Censiten (auch bei denjenigen, welche unter 420 Mark Einkommen haben und bei den zur Stufe I. und II. einzuschätzenden, welche thätlich keine Klassensteuer zu zahlen haben) auf Grund der thätlichen Verhältnisse und, soweit keine Veränderungen des Besitzstandes, der Vermögens-Verhältnisse zc. stattgefunden haben, unter

Zugrundelegung der vorjährigen Einkommens-Nachweisungen, welche den Guts- und Gemeinde-Vorständen per Couvert in nächster Zeit werden überandt werden.

Bei Angabe des Grundsteuer-Reinertrages in Kolonne 11 bezw. 16 und 19 ist zu beachten, das die Angabe **nach Mark und Pfennigen** zu erfolgen hat. Der in der Grundsteuer-Mutter-Rolle noch nach der Thalerwährung angegebene Reinertrag ist, wo dieses noch nicht geschehen, zur Angabe in der Einkommens-Nachweisung nach der Markwährung umzurechnen.

Die Colonnen 28 bis 30 „Einkommen aus Amt, Privatdienst, **Vohuarbeit** zc.“ sind bisher meistens sehr unvollständig ausgefüllt worden. Es ist dieses Einkommen nicht nur bei den Tagelöhnern (Jusfileuten, Scharwerkern zc.), welche **ausschließlich** auf den Arbeitsverdienst angewiesen sind, sondern auch bei allen Personen anzugeben, welche eine gewinnbringende Nebenbeschäftigung haben, z. B. also bei Rätthern und kleinen Grundbesitzern, deren eigene Birtthschaft allein zu ihrer Ernährung nicht ausreicht und die daher angewiesen sind, sich zu Zeiten Verdienst bei den größeren Besitzern, in den Forsten u. s. w. zu suchen. Dieser Verdienst ist nach ungefährer Schätzung in den Colonnen 28 bis 30 anzugeben.

**Ganz besonders ist auf Befolgung der Bestimmung zu achten, nach welcher von den in Kolonne 32 in Urechnung gebrachten Schuldenzinsen in Colonne 38 stets der Prozentsatz und die Namen der Gläubiger anzugeben sind.** Die Schuldenzinsen dürfen nur in Abzug gebracht werden, wenn dieselben durch Vorlegung der neuesten Zinsquittungen zc. glaubhaft **nachgewiesen** werden. In Abzug zu bringen sind nur die in Colonne 32 der Einkommens-Nachweisung aufgeführten Lasten.

Ich bemerke wiederholt, daß es unzulässig ist, schon bei der Berechnung des Einkommens auf die **demnächst** nach Maßgabe der einzuschätzenden Steuern zu zahlenden Kommunal- zc. Abgaben Rücksicht zu nehmen. **Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ist noch zu beachten, daß der ermittelte Jahresbetrag des Rein-Einkommens in Spalte 34 der in Vorschlag zu bringenden Steuerstufe entsprechen muß,** daß daher, wer zur

I.	Stufe eingeschätzt wird,	420 Mt. bis 660 Mt.			
II.	do. do.	über 660	=	=	900 =
III.	do. do.	= 900	=	=	1050 =
IV.	do. do.	= 1050	=	=	1200 =
V.	do. do.	= 1200	=	=	1350 =
VI.	do. do.	= 1350	=	=	1500 =
VII.	do. do.	= 1500	=	=	1650 =
VIII.	do. do.	= 1650	=	=	1800 =
IX.	do. do.	= 1800	=	=	2100 =
X.	do. do.	= 2100	=	=	2400 =
XI.	do. do.	= 2400	=	=	2700 =
XII.	do. do.	= 2700	=	=	3000 =

jährliches steuerpflichtiges Einkommen haben muß.

**Ich hebe ausdrücklich hervor, daß die Anfertigung der Einkommens-Nachweisung lediglich Sache des Guts- bezw. Gemeinde-Vorstehers** und dieser für die Richtigkeit der Nachweisung allein verantwortlich ist. Es ist daher unzulässig, bei Anfertigung der Einkommens-Nachweisung die Einschätzungs-Kommission — deren Thätigkeit erst nach Aufstellung der Klassensteuer-Rolle beginnt — oder gar die Steuerpflichtigen zuzuziehen.

Dafür, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf Grund der Kataster und der Gewerbesteuer-Rolle überall richtig eingetragen wird, mache ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher besonders verantwortlich.

Sobald die Einkommens-Nachweisungen bis einschl. Kolonne 35 ausgefüllt worden, sind mir dieselben in einem Exemplare mit den vorjährigen Einkommens-Nachweisungen **möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 28. November ex.** zu Vorprüfung einzureichen und zwar von den Guts- und Gemeinde-Vorstehern **persönlich** oder von einer mit den Einschätzungsarbeiten vollständig vertrauten Person.

Damit den Einschätzungs-Commissionen möglichst richtige und vollständige Einkommens-Nachweisungen vorgelegt werden können, muß namentlich den der deutschen Sprache nicht vollständig mächtigen Gemeinde-Vorstehern dringend empfohlen werden, daß sie zur Vorprüfung auch die zur Aufstellung der Listen etwa verwendeten Schreibgehilfen mit zur Stelle bringen.

Wegen Anfertigung der Klassensteuer-Rollen wird demnächst noch besondere Verfügung ergehen.

Neumark, den 30. Oktober 1885.

Der Landrath.

№ 524.

**Vorschriften,**

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Quittungen  
über die aus  
Reichsfonds zu  
beziehenden  
Pensionen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indignat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. No. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183\*) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gnadeweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit dem Bezugs- bzw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

3. Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes, noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen bzw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bzw. den ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bzw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

Finanz-Ministerium.

Vorstehendes wird hierdurch veröffentlicht.

Neumark, den 13. Oktober 1885.

Der Landrath.

\*) **Anmerkung zu 1. Absatz 3.** Nr. 7. Abschnitt II. der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Bedrückung des Letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift u dem Atteste, der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

Militair-  
Stammrollen.

N<sup>o</sup> 525. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit aufgefordert, die Militärstammrollen behufs Eintragung der von den Ersatz-Behörden getroffenen Entscheidungen bei Vermeidung von Strafe binnen 8 Tagen einzureichen.

Ich bemerke hierbei, daß bei Zusendung durch die Post die Stammrollen portofrei unter Militaria gehen und ist zu diesem Zwecke auf den Packetadressen das Ortsiegel beizudrücken.

Neumark, den 26. October 1885.

Der Landrath.

Personalien.

N<sup>o</sup> 526. Es sind gewählt und bestätigt:

1. Der Rätbner Franz Przhbilski als Schöffe für Terreszewo.
2. Der Rätbner Johann Lenkowski als Gemeinbediener für Grondy.

Neumark, den 2. November 1885.

Der Landrath.

Viehseuchen.

N<sup>o</sup> 527. Wegen Räudekrankheit unter Stallsperrre gestellt ist ein Pferd des Rätbners Adam Ostrowski zu Abbau Kommen. Neumark, den 7. November 1885.

Der Landrath.

N<sup>o</sup> 528. Es stehen unter Observation:

1. Wegen Rothverdachts: die Pferde auf der Besizung des Kammerherrn von Hindenburg zu Kommen.
2. Wegen Verdachts der Ansteckung: die Pferde des Gutsbesizers Salzmann zu Kielpin, die Pferde des Gutsbesizers Rüdler zu Hartowig.

Neumark, den 7. November 1885.

Der Landrath.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fleischbeschauer.

N<sup>o</sup> 529.

#### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Barbier und Heilgehilfe Carl Truppner von hier heute von uns als zweiter Fleischbeschauer für die Stadt Neumark concessionirt ist.

Neumark, den 31. October 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

### Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

## Holz-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Brennholz mit beschränkter Concurrrenz aus dem Forstrevier Liebenmühl steht auf

**Donnerstag, den 19. d. Mts., von Vormittags 10 Uhr ab,**  
in Rosenthal Termin an.

Liebenmühl, den 4. November 1885.

Der Königl. Oberförster.

### Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Kreis-Kasse hier selbst werde ich

**am Montag, den 16. November cr., Nachmittags 2 Uhr,**  
auf dem Gute Guttowo

**eine Britschke**

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 6. November 1885.

Stadie, Vollziehungsbeamter.

**Vorteilhafte Agentur angeboten.**

Offerte sub: „Agentur“ befördert Haasenstein & Vogler, Hannover.

# Die Buchdruckerei

empfiehlt sich

zur geschmackvollen Herstellung von Druckarbeiten jeder Art  
zu billigen Preisen.

Journal-  
lesezirkel

Leihbi-  
bliothek.

Die Buchbinderei

empfiehlt sich

zum Einbinden von Büchern in geschmackvollen und dauerhaften Einbänden.

Klassiker  
 Bilderbücher  
 Jugendschriften  
 Gedichtsammlungen  
 Briestaschen, Cigarren-  
 und Zigarettentaschen  
 Portemonnaies, Visiten-  
 kartentaschen, Scatbloes  
 Photographie-, Poesie-, Brief-  
 marken- und Oblaten-Albuns  
 Damen - Necessaires  
 Noten- und Schreibmappen  
 Schreibunterlagen  
 Rauchservice, Cigarren- und Kartenkasten  
 Schreibzeuge, Uhrhalter, Photographierahmen

**J. KOEPE in Neu-Mark Westpr.**

Postkartenständer, Feuerzeuge  
Reisszeuge, Federkasten, Tusch-  
kasten und Penale

Tintenfässer und Federwischer  
Schultaschen, Cornister, Bücherträger  
und Plaidriemen

Luxus-Briefpapier

Notizbücher, Cartonnagen

Schmuckkästchen

Spiele und Beschäftigungs-  
mittel aller Art

Laubsäge- und  
Werkzeugkasten

etc. etc.

liefert nicht vorräthige Bücher und Musikalien auf Bestellung in kürzester Frist zu  
Original-Verlegerpreisen ohne Portoberechnung.

Die Buchhandlung

Expedition  
des  
Löbauer  
Kreisblatts.

Inserate

werden für alle anderen Zeitungen entgegen genommen und  
nur die Originalpreise berechnet.

Lager  
von  
Formularen  
aller Art.

# Adalbert Schmidt,

**Osterode Ostpr.,**  
**Eisengießerei und Maschinen-Fabrik,**  
 empfiehlt

**Dreschmaschinen** für bäuerliche Besitzungen,  
 mit Riemenbetrieb, kräftig  
 gebaut und von großer Leistungsfähigkeit, in 3 Größen, mit  
 Holzwerk von Mark 360 an,

**Patent = Dreschmaschinen mit**  
**Spiraltrommel** für Dampf- und Göpelbetrieb,  
 größte Leistungsfähigkeit, in  
 4 Größen,

sowie sämmtliche anderen

landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe.

Billige Preise. Coulaute Zahlungsbedingungen.

Prospecte gratis und franco.

**Dresch-Maschinen, Dampf-Maschinen,**  
**Göpelwerke, Reinigungs-Maschinen, Häcksel-Maschinen, Pflüge,**

fabrizirt die Frankfurter Maschinen-Fabrik von

**PH. MAYFARTH & Co.,** <sup>Filiale u.</sup> **Dirschau, Chausseestr. 24.**  
<sup>Lager</sup>

Cataloge franco und gratis. Solide Agenten erwünscht.

**F. W. Puttkammer, Danzig.**

Tuchhandlung en gros & en detail.

Modernste Stoffe für Ueberzieher, Anzüge und Beinkleider in großartigster  
 Farben- und Musterauswahl zu den billigsten Preisen. Für Knabenanzüge haltbare  
 Buckskins. Uniform-, Turée-, Wagen- und Billardtuche. Musterfundungen franco

**F. W. Puttkammer, Danzig, Langgasse 67.**

~~~~~



**40 Schafe**

stehen zum Verkauf bei  
 W. Reimer, Abbau Neumark.

~~~~~

In Gut Radomno kann sich ein

**Castrirer**

melden.



Die Erzeugnisse der  
Königl. Preuss. u. Kais. Oesterreich.  
Hof-Chocolade-Fabrikanten:



**Gebrüder Stollwerck in Cöln,**

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,  
verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Rohmaterialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original  $\frac{1}{4}$ - &  $\frac{1}{2}$ -Pfund-Packungen sind mit Preisen und Garantie-Märke (**Rein Cacao und Zucker**) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferantin:

I. I. M. M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

21 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

„**Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's**  
sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie auch an den Haupt-Bahnhof-  
Buffets, durch Dépôt-Schilder kenntlich.

In Neumark bei S. H. Landshut u. Apotheker Max Rother.

In Gilgenburg bei Apotheker H. Stahl und J. P. Pulewka.

In Löbau bei M. Jankowsky und Apotheker A. Kamnitzer.

**Versammlung  
des Vereins für Bienenzucht  
im Kreise Löbau**

am Sonntag, den 15. November ex.,  
Nachmittags 3 Uhr,

im Lokale des Herrn Anyskiewicz-Löbau.

Es kommen zur Besprechung:

1. Bienenwirtschaftliche Erfahrungen aus dem letzten Sommer;
2. das Einwintern der Bienen;
3. das Flechten von Bienenkörben mit praktischer Ausführung.

Die Mitglieder sowie Freunde der Bienenzucht werden hiermit eingeladen.

Der Vorstand.

**Rathskeller.**

Die Regelfabrik ist wieder zu benutzen.

F. Neumann.

Täglich frische  
**Pfundhefe**

bei

**Herrmann Bluhm.**



**Monogramm-  
Briefpapier**  
liefert auf Bestellung  
J. Koepke, Neumark.

# Den Herren Guts- und Gemeinde- Vorstehern,

welche bei mir Conto haben, sende die erforderlichen  
Formulare zur

## Klassensteuer-Veranlagung

inverlangt zu.

**J. KOEPKE's Buchdruckerei, Neumark.**

Zum  
**Weihnachtsfeste**  
empfehle den verehrten  
Damen mein reichhaltig  
assortirtes Lager in  
**Stidereien.**  
Carl Marcus.

Gut Radomno sucht einen  
unverheiratheten

**Kutscher**

mit guten Zeugnissen. Eintritt sofort.

**Dienstag, Freitag, Sonnabend  
und Sonntag**

**Sahnen-Baisers.**

**Herrmann Bluhm.**

**Für Zahnleidende**

bin ich in Löbau

**Goldstandt's Hotel**

zu consultiren.

**Johanna Springer,**  
Dentistin aus Berlin.

Seit 1876: 23 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.!

**Oswald Nier's**

(Hauptgeschäft:  
BERLIN, Wallstr. 23)  
wohlbekannt  
gesunde,  
chemisch unter-  
suchte, reine,  
unverfälschte französ.  
Naturweine



Preis bei m. Filialen pro 1/2 Lit. 5 resp. 10 Pf. höher.

**Ausf. Preis-Courant gratis u. franco.**

**Filiale in:**

in Dt. Eglau bei Herrn F. Henne.  
in Straßburg bei Herrn C. F. Langer.  
in Löbau bei Herrn Benndick.

**Für meine Buchdruckerei  
suche von sofort einen  
Lehrling**  
**J. Koepke.**